

MERKBLATT: Hinweise zu Verfahrensschritten der Bezirksämter

Ein ISG-Verfahren wird durch das jeweils zuständige Bezirksamt beratend und unterstützend begleitet. Bereits in der Vorbereitungs- und in der Antragsphase übernimmt das Bezirksamt wichtige Zuarbeiten und Verfahrensschritte zur Einrichtung einer ISG. Die anschließende Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes durch den Aufgabenträger soll transparent und in enger Abstimmung mit den Gremien der ISG und dem Bezirksamt erfolgen. Daher wird die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes durch das Bezirksamt überprüft, welches zudem die laufende Geschäftsführung des Aufgabenträgers überwacht.

Aufgaben des Bezirksamtes in der ISG-Vorbereitungsphase

Das Bezirksamt wirkt mit bei

- der Gebietsabgrenzung unter Beachtung von grundstücks- und nutzungsspezifischen Ausnahmeregelungen (siehe MERKBLATT Gebietsabgrenzung),
- der Abschätzung und Eingrenzung von Maßnahmenfolgekosten (u.a. zur Vorbereitung des öffentlich-rechtlichen Vertrags bzw. Durchführungsvertrags),
- der Abstimmung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes hinsichtlich städtischer Planungen, erforderlicher Genehmigungsverfahren, Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume.

Außerdem ergeben sich in der Vorbereitungsphase insbesondere folgende Aufgaben für das zuständige Bezirksamt:

Prüfung des 15-Prozent-Quorums

Zur Vorbereitung des öffentlichen Erörterungstermins weist der Aufgabenträger dem Bezirksamt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 BIG die Zustimmung von 15 Prozent der Eigentümer der im Bereich einer geplanten ISG gelegenen Grundstücke mit zugleich mindestens 15 Prozent der Gesamtgrundstücksfläche nach (schriftliche Zustimmungserklärungen der Eigentümer bzw. ihrer Vertretung). Das Bezirksamt prüft diesen Nachweis.

Bei der Abgabe der Zustimmungserklärung kann ein Grundstückseigentümer sich durch einen Dritten vertreten lassen (§ 164 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Voraussetzung hierfür ist, dass der Dritte im Namen und mit Vertretungsmacht des Grundstückseigentümers handelt. Aus dem entsprechenden Nachweis (zum Beispiel Formblatt) sollte deutlich werden, für welchen Grundstückseigentümer die Zustimmung abgegeben wird. Neben das Unterschriftenfeld für die selbst unterzeichnenden Grundstückseigentümer sollte ein weiteres Unterschriftenfeld „in Vertretung“ vorgehalten werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Vertretungsmacht der Stellvertreter beispielsweise durch die Vorlage von Vollmachten nachweisen zu lassen. Dies ist insbesondere dann ratsam, wenn es für das 15-Prozent-Quorum auf die Stimmen der vertretenen Grundstückseigentümer ankommt.

Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Erörterungstermins

Sobald das Bezirksamt festgestellt hat, dass das 15-Prozent-Quorum erfüllt wird, stellt es dem Aufgabenträger zur Vorbereitung des öffentlichen Erörterungstermins gemäß § 6 Abs.

3 BIG die Kontaktdaten aller Grundstückseigentümer¹ im geplanten ISG-Gebiet sowie der relevanten Träger öffentlicher Belange zur Verfügung.

siehe MERKBLATT Träger öffentlicher Belange

Eine Vertretung des Bezirksamtes sollte am öffentlichen Erörterungstermin teilnehmen.

Abstimmung des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Mit dem ISG-Antrag reicht der Aufgabenträger einen bereits einseitig vom ihm unterschriebenen Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein. Dieser Vertrag sollte bereits vor der Antragstellung zwischen dem zuständigen Bezirksamt und dem Aufgabenträger erarbeitet und abgestimmt worden sein.

Die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung hält ein verpflichtend zu verwendendes Vertragsmuster bereit.

Aufgaben des Bezirksamtes in der Antragsphase und bei der ISG-Einrichtung

In der Antragsphase übernimmt das zuständige Bezirksamt weitere relevante Aufgaben.

Abfrage der Einheitswerte und des Mittelwertes

Der Aufgabenträger erhält vom Bezirksamt auf Anfrage gemäß § 6 Abs. 6 BIG die voraussichtliche Gesamthöhe der im geplanten ISG-Gebiet festgestellten Einheitswerte und den voraussichtlichen Mittelwert. Voraussetzung für diese Abfrage ist, dass das 15-Prozent-Quorum erfolgreich erreicht wurde und dass der Aufgabenträger den öffentlichen Erörterungstermin durchgeführt hat. Das Bezirksamt fordert die Einheitswerte beim zuständigen Lagefinanzamt bzw. bei den zuständigen Lagefinanzämtern an.

siehe MERKBLATT Einheitswerte

Hierzu übermittelt das Bezirksamt folgende Unterlagen an das Lagefinanzamt:

- Straßenname und Hausnummer der grundbuchrechtlichen Grundstücke,
- Bezeichnung der Flurstücke (eines grundbuchrechtlichen Grundstücks),
- Angabe der Quadratmeter der grundbuchrechtlichen Grundstücke oder Angabe der Quadratmeter der Flurstücke,
- Aufteilungsmaßstab der grundbuchrechtlichen Grundstücke, die nur teilweise in der ISG liegen,
- Übersichtsplan, aus dem die Grenzen der ISG und die einzelnen Flurstücke hervorgehen,
- besondere Kennzeichnung der grundbuchrechtlichen Grundstücke, die nur teilweise in der ISG liegen,
- Kennzeichnung derjenigen Liegenschaften, die gem. § 6 Abs. 4 BIG nicht für die Abgabeberechnung zu berücksichtigen sind.

Die hierzu erforderlichen Grundlagen erhält das Bezirksamt soweit möglich vom Aufgabenträger.

Bei der Ermittlung des Hebesatzes lässt das Bezirksamt diejenigen Liegenschaften unberücksichtigt, die gemäß § 6 Abs. 4 BIG nicht für die Abgabeberechnung in Frage kommen. Bei der Ermittlung der Werte sind die Begrenzung des Hebesatzes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BIG sowie die Kappungsgrenze nach § 8 Abs. 4 BIG zu beachten.

¹ Namen und Anschriften, die sich innerhalb einer angemessenen Frist und mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen (§ 6 Abs. 3 BIG).

siehe MERKBLATT Kappungsgrenze

Das Bezirksamt teilt den derart ermittelten voraussichtlichen Gesamt- und Mittelwert dem Aufgabenträger mit.

Prüfung des ISG-Antrages

Der ISG-Antrag ist vom Aufgabenträger beim zuständigen Bezirksamt zu stellen. Zu prüfen ist zunächst, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und keine offensichtlichen Mängel aufweisen. Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder den wesentlichen Anforderungen nicht entsprechen, fordert das Bezirksamt den Aufgabenträger zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen bzw. ihrer Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist auf. Sodann prüft das zuständige Bezirksamt gemäß § 6 Absatz 7 BIG spätestens mit der Antragsstellung die folgenden Punkte:

- Prüfung der Eignung des Aufgabenträgers
- Dokumentation des Erörterungstermins
- Plausibilität der Gebietsabgrenzung
- Verhältnismäßigkeit des Maßnahmenkonzeptes und Gesamtaufwands zur Zielsetzung
- Kompatibilität des Maßnahmenkonzeptes mit bezirklichen Planungen und Konzepten
- Verhältnismäßigkeit der Belastung der Abgabepflichtigen zur Zielsetzung
- Prüfung der Inanspruchnahme Dritter
- Prüfung der im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen
- sofern erforderlich: Prüfung eines städtebaulichen Vertrags bzw. Durchführungsvertrags

siehe MERKBLATT Antragsunterlagen und Antragsmuster

Die Prüfung, ob das 15-Prozent-Quorum erfolgreich erfüllt wird, hat das Bezirksamt bereits im Rahmen der Vorbereitung des öffentlichen Erörterungstermins vorgenommen (siehe oben). Eine erneute Prüfung erübrigt sich, sofern das geplante ISG-Gebiet nicht verändert wurde.

Eignungsprüfung des Aufgabenträgers

Das Bezirksamt prüft die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die steuerliche Zuverlässigkeit des Aufgabenträgers gemäß § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 7 BIG. Die Prüfung erfolgt im spätestens Antragsverfahren unter Würdigung aller erkennbaren Sachverhalte. Ein einziges Negativkriterium begründet noch nicht zwingend die Ablehnung. Die Entscheidung des Bezirksamtes über die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die steuerliche Zuverlässigkeit wird dem Aufgabenträger schriftlich mitgeteilt.

siehe MERKBLATT Anforderungen an den Aufgabenträger

Die Prüfung des Aufgabenträgers kann bereits in der Vorbereitungsphase erfolgen, sobald der Aufgabenträger durch die ISG-Gründungsinitiative ausgewählt wurde und beauftragt werden soll.

Das Bezirksamt behandelt die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich. Bei der Veröffentlichung des ISG-Antrags im Internet sowie bei der öffentlichen Auslegung sind die Unterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit und zur steuerlichen Zuverlässigkeit von der Veröffentlichung auszunehmen.

Bewertung des ISG-Antrags

Gemäß § 6 Abs. 7 BIG wird ein ISG-Antrag abgelehnt,

1. wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt,
2. wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 BIG und der Zielsetzung nach § 2 BIG nicht geeignet ist,
3. wenn durch das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept öffentliche Belange oder Rechte Dritter unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden, oder
4. wenn die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belastet würden.

Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt legt den ISG-Antrag der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung (BVV) vor, die gemäß § 6 Abs. 1 BIG bei Bedarf eine eigene Stellungnahme zum ISG-Antrag abgeben kann. Es ist zu erwägen, die BVV erst nach erfolgter Antragsprüfung mit dem ISG-Antrag zu befassen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass der BVV zugleich das Ergebnis der Antragsprüfung mitgeteilt werden kann. Das BIG lässt hierbei offen, ob einer BVV nur diejenigen Anträge vorgelegt werden, die nicht bereits nach § 6 Abs. 7 BIG seitens des Bezirksamtes abzulehnen sind. Diesbezüglich besteht Handlungs- und Entscheidungsspielraum für das Bezirksamt.

Öffentliche Auslegung

Sofern das Bezirksamt den Antrag nicht gemäß § 6 Abs. 7 BIG ablehnt, führt es eine öffentliche Auslegung durch (§ 6 Abs. 8 BIG). Hierbei können die Eigentümer der im geplanten Gebiet liegenden Grundstücke die Erklärung abgeben, dass sie dem Antrag auf Einrichtung einer ISG nicht zustimmen (sog. Nichtzustimmungsquorum).

Der vollständige Antrag einschließlich des Entwurfs zum öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie des Berichts über den Erörterungstermin, jedoch ohne die vertraulichen und datenschutzrelevanten Unterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit und zur steuerlichen Zuverlässigkeit des Aufgabenträgers sowie die Anschriften der Grundstückseigentümer, liegt für die Dauer eines Monats im jeweils zuständigen Bezirksamt öffentlich aus.

Die Auslegung wird durch das Bezirksamt unter Bekanntgabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie mit dem Hinweis auf die Internetadresse nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BIG mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (ggf. ergänzend im Internet und in den Tageszeitungen). In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Grundstückseigentümer nach § 6 Absatz 8 BIG das Recht haben, der Einrichtung der ISG nicht zuzustimmen und Anregungen vorzubringen. In der Bekanntmachung und den Benachrichtigungen sollte festgelegt werden, dass die Nichtzustimmungserklärungen an das Bezirksamt zu richten sind. Nicht zuletzt sollte auf die Befreiungsmöglichkeiten nach § 8 Abs. 6 BIG hingewiesen werden.

Der Aufgabenträger hat parallel zur öffentlichen Bekanntmachung die Grundstückseigentümer sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die Anschriften der Eigentümer sowie eine Auswahl der betroffenen Träger öffentlicher Belange hat das Bezirksamt dem Aufgabenträger bereits zu einem früheren Verfahrensschritt mitgeteilt, nämlich zur Vorbereitung des Erörterungstermins nach § 6 Abs. 3 BIG. Sofern zwischen dem Erörterungstermin und der öffentlichen Auslegung ein längerer Zeitraum vergangen ist und insofern mit Veränderungen der Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange zu rechnen ist, sollte das Bezirksamt die Anschriften und TöB-Liste aktualisiert zur Verfügung stellen.

Analog zur öffentlichen Bekanntmachung sollte auch die Benachrichtigung der Grundstückseigentümer und der Träger öffentlicher Belange mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen. Die Benachrichtigung sollte das Maßnahmen- und Finanzierungs-

konzept sowie einen eindeutigen Hinweis auf das Verfahren, die Internetadresse, die Ablehnungsmöglichkeit, die Befreiungsmöglichkeit und den voraussichtlichen Hebesatz der ISG enthalten. Darüber hinaus bleibt es dem Aufgabenträger überlassen, welche weiteren Informationen er mit dieser Benachrichtigung übermittelt. Über den Versand der Benachrichtigungen muss der Aufgabenträger einen Nachweis führen, den das zuständige Bezirksamt im Rahmen seiner Kontrollaufgabe anfordern kann.

Das Bezirksamt leitet die Anregungen nach der Auslegung an den Aufgabenträger weiter, der somit die Möglichkeit hat, das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu überarbeiten. Ändert er wesentliche Bestandteile des Konzeptes, muss die Auslegung wiederholt werden (§ 6 Absatz 9 BIG). Die Anregungen werden auch vom zuständigen Bezirksamt geprüft. Sollte es hierbei einen Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 7 BIG feststellen, muss es den ISG-Antrag ablehnen.

Ablehnung des Antrags gemäß § 6 Abs. 10 BIG

Widersprechen die Eigentümer von mehr als einem Drittel der im ISG-Gebiet gelegenen Grundstücke oder von mehr als einem Drittel der Fläche der im ISG-Gebiet liegenden Grundstücke, wird der Antrag durch das zuständige Bezirksamt (formlos) abgelehnt.² Die Ablehnungserklärung der Grundstückseigentümer kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem ersten Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung zurückgenommen werden. Es empfiehlt sich daher, die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags frühestens nach Ablauf dieser zwei Monate vorzunehmen. Die Entscheidung des Bezirksamtes soll jedoch spätestens drei Monate nach Beendigung der Auslegung erfolgen (§ 6 Abs. 10 BIG).

Das BIG gestattet es dem zuständigen Bezirksamt nicht, dem Aufgabenträger die Daten der Grundstückseigentümer, die der ISG-Einrichtung widersprochen haben, zu übermitteln.

Information im Rahmen der Evaluierung

Das Bezirksamt informiert die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung (Referat I A) über einen abgelehnten ISG-Antrag und die Gründe für dessen Ablehnung zum Zwecke der Evaluierung des BIG (§ 11 BIG).

Weiterleitung des nicht abgelehnten Antrags

Wird der Antrag nach der Auslegung nicht abgelehnt, leitet das Bezirksamt ihn an die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung weiter (Referat I A). Für die Erarbeitung der Rechtsverordnung erhält die Senatsverwaltung vom zuständigen Bezirksamt insbesondere folgende Unterlagen:

- Nachweis des 15-Prozent-Quorums,
- die vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Bericht über den Erörterungstermin, Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, vom Aufgabenträger als auch vom Bezirksamt unterzeichneter öffentlich-rechtlicher Vertrag, ggf. Durchführungsvertrag),
- das Ergebnis der öffentlichen Auslegung inkl. Kopie der eingegangenen Ablehnungen und Anregungen inklusive Stellungnahmen, auch der Bezirksverordnetenversammlung(en),
- die Kopien von zurückgenommenen Ablehnungen,
- eine eigene Stellungnahme des Bezirksamtes sowie
- die Berechnung des Ablehnungsquorums.

² Bei der rechnerischen Ermittlung des Anteils sind diejenigen Flächen aus der Grundgesamtheit auszuklammern, die gem. § 6 Abs. 4 BIG nicht als Grundstück im Sinne des BIG gelten (z. B. öffentliche Grünflächen und Liegenschaften).

Das Bezirksamt unterrichtet den Aufgabenträger (formlos) darüber, dass der Antrag nicht nach § 6 Abs. 10 abgelehnt wurde und dass er an die Senatsverwaltung weitergeleitet wird bzw. wurde. Der Aufgabenträger unterrichtet daraufhin alle Grundstückseigentümer im Gebiet über das Ergebnis des Nichtzustimmungsquorums und die weiteren Verfahrensschritte.

Aufgrund des anzunehmenden breiten Interesses sollte das Bezirksamt ergänzend die Öffentlichkeit über das Ergebnis des Nichtzustimmungsquorums und die weiteren Verfahrensschritte informieren (z. B. auf der Internetseite).

Aufgaben des Bezirksamtes in der Umsetzungsphase

Neben der Teilnahme an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses übernimmt das Bezirksamt in der ISG-Umsetzungsphase folgende wesentliche Aufgaben.

Mitteilungen an das Finanzamt Spandau

Sobald der Senat die ISG durch Rechtsverordnung eingerichtet hat, stellt das zuständige Lagefinanzamt dem Finanzamt Spandau (Erhebungsbehörde) die erforderlichen Daten zur Verfügung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BIG). Hierbei kann eine Mitwirkung des Bezirksamtes geboten sein. Im Ergebnis benötigt das Finanzamt Spandau insbesondere folgende Unterlagen:

- die voraussichtliche Gesamthöhe der Einheitswerte sowie den voraussichtlichen Mittelwert und den Hebesatz,
- Straßenname und Hausnummer der grundbuchrechtlichen Grundstücke,
- Anzahl, Lage und Einheitswert der grundbuchrechtlichen Grundstücke,
- Aufteilungsmaßstab der grundbuchrechtlichen Grundstücke, die nur teilweise in der ISG liegen,
- Übersichtsplan, aus dem die Grenzen der ISG und die einzelnen Flurstücke hervorgehen,
- besondere Kennzeichnung der grundbuchrechtlichen Grundstücke, die nur teilweise in der ISG liegen,
- Liste der Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 4 BIG nicht zur Abgabenerhebung heranzuziehen sind.

Das Finanzamt Spandau leitet daraufhin die Abgabenerhebung ein.

Anträge auf Befreiung von der Abgabepflicht

Befreiungsanträge im Sinne von § 8 Abs. 6 BIG sind von der Erhebungsbehörde (Finanzamt Spandau) zu bescheiden. Sofern Befreiungsanträge irrtümlich beim Bezirksamt eingehen, leitet das Bezirksamt sie unverzüglich an das Finanzamt Spandau weiter.

Prüfung der Wirtschaftspläne

Jährlich legt der Aufgabenträger dem Bezirksamt einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor.³ Das Bezirksamt prüft, ob der Wirtschaftsplan vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes mehr als nur unwesentlich abweicht (§ 7 Abs. 2 BIG). Die Entscheidung über eine nicht nur unwesentliche Abweichung steht im Ermessen des zuständigen Bezirksamts. Anhaltspunkte für eine wesentliche Abweichung sind:

³ Von diesem Grundsatz wird abgewichen, sofern das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in der Antragsphase bereits Wirtschaftspläne für mehr als nur das erste Wirtschaftsjahr enthält und sofern der Aufgabenträger an diesen festhalten möchte.

- Planung einer neuen Maßnahme, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nicht vorgesehen ist.
- Verzicht auf eine Maßnahme, die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorgesehen ist.
- Abweichungen, die den Charakter einer Maßnahme hinsichtlich Kostenvolumen, Zielsetzung und Verhältnismäßigkeit zum gesamten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept betreffen.⁴
- Verschiebungen innerhalb des ISG-Budgets von einem Budgetposten zu einem anderen.
- Verwendung der Reserven für eine Maßnahme, für die die Reserve nicht vorgesehen ist.

Bei Abweichungen, die mehr als 10 % des Budgetpostens und mehr als 3 % des Gesamtbudgets betragen, ist das Verfahren zur Auslegung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes nach § 6 Abs. 8 BIG erneut durchzuführen.

Das Bezirksamt soll den vorgelegten Wirtschaftsplan binnen sechs Wochen prüfen. Dauert die Prüfung bis ins folgende Wirtschaftsjahr, ist bis zum Abschluss der Prüfung nur die Umsetzung der in dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zu den ursprünglich vorgesehenen Kosten zulässig.

Das Bezirksamt dokumentiert die Prüfung des Wirtschaftsplanes in Form eines Prüfberichtes und gibt den Wirtschaftsplan, sofern keine mehr als unwesentlichen Abweichungen vorliegen, formal frei. Liegen wesentliche Abweichungen vor, greifen die Regelungen des § 7 Abs. 2 BIG.

Das Prüfergebnis wird dem Aufgabenträger zugestellt und ist zur Gewährleistung der Transparenz auf der Internetseite des Bezirksamtes öffentlich zugänglich zu machen (unter Beachtung des Datenschutzes).

Prüfung der Geschäftsführung des Aufgabenträgers

Der Aufgabenträger stellt seine Tätigkeiten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres in einem Rechenschaftsbericht dar und legt diesen dem Bezirksamt zur Prüfung vor. Der Bericht sollte insbesondere über die wichtigen erledigten, laufenden und anstehenden Aufgaben informieren.

Das Prüfergebnis des Bezirksamtes wird dem Aufgabenträger zugesandt und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht auf der Internetseite des Bezirksamtes veröffentlicht, um Transparenz gegenüber den Grundstückseigentümern innerhalb der ISG und allen darüber hinaus Interessierten (zum Beispiel politische Gremien) zu ermöglichen.

Darüber kann das Bezirksamt zu jeder Zeit Einsicht in die Akten und Unterlagen, die die Wahrnehmung der Aufgaben der ISG betreffen, nehmen und vom Aufgabenträger mündliche oder schriftliche Stellungnahmen anfordern.

Eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung kann das zuständige Bezirksamt unter Angabe der Gründe beanstanden. Leistet der Aufgabenträger keine Abhilfe, kann das Bezirksamt den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen (§ 7 Abs. 4 BIG). In diesem Fall geht die Aufgabe der Geschäftsführung an das zuständige Bezirksamt solange über, bis ein neuer Aufgabenträger gefunden ist und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit ihm abgeschlossen wurde oder die ISG ausläuft.

⁴ Dies gilt nicht für Einsparungen, die ohne Qualitätsverlust bei der Umsetzung einer Maßnahme erzielt werden können, zum Beispiel durch einen günstigeren Einkauf von Materialien.

Aufgaben des Bezirksamtes nach der Beendigung einer ISG

Der Aufgabenträger verfasst unverzüglich nach dem Laufzeitende der ISG-Verordnung einen Abschlussbericht. Darin soll er beschreiben, ob er das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept erfolgreich umgesetzt hat. Außerdem ist im Bericht die Vollständigkeit der Mittelverwendung zu belegen bzw. die Höhe nicht verwendeter Einnahmen (§ 9 Abs. 4 BIG) zu bestimmen (Schlussbilanz). Dieser Abschlussbericht sollte gleichzeitig den Rechenschaftsbericht des letzten Geschäftsjahres beinhalten.

Das zuständige Bezirksamt teilt dem Aufgabenträger das Prüfergebnis zum Abschlussbericht (inkl. des letzten Rechenschaftsberichts) mit. Der Bericht sowie das Prüfergebnis sind im Internet zu veröffentlichen. Eine Kopie des Berichts und des Prüfergebnisses erhält zugleich die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung zum Zwecke der Evaluation des BIG (§ 11 BIG).

Stand: Oktober 2015